

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienforum Salem e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- (1) Die Unterhaltung und Förderung der Kontaktmöglichkeit von Eltern und Kindern in Spiel- und Krabbelgruppen, offenen Treffs, offenen Betreuungsangeboten etc. in eigenen Räumlichkeiten.
- (2) Vorträge und Fortbildungsmöglichkeiten zur Bewältigung pädagogischer Fragen.
- (3) Die Möglichkeit, als Verein eine zentrale Anlaufstelle in der Gemeinde zu sein. Das geschieht durch die Bereitstellung von Informationen über Beratungsangebote und –stellen, Babysitter, Tagesmütter etc. Außerdem wird der Verein die Belange der Familie gegenüber der Gemeinde vertreten.
- (4) Die Integration von Randgruppen.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die selbstlose Tätigkeit des Vereins. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Verwendung der Mittel des Vereins für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (8) Die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken, im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/ Antragstellerin enthalten. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die ganze Familie.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind die Kassenwartin und die Schriftführerin.

Bankgeschäfte müssen zusätzlich zur Kassenwartin von einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichnet werden (Vieraugenprinzip).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

Er hat vor Allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

f) Regelmäßige Herausgabe eines Infoblattes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer Sprecherin einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter mindestens eine Sprecherin anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung wird im Wechsel von jeweils einer Sprecherin geleitet.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und von der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, wobei nach einem Jahr eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Eine Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9a Ehrenamtspauschale

- (1) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenwartin; Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

§ 12 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von einer der Sprecherinnen geleitet. Sind alle zwei Sprecherinnen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Beschlüssen über Änderungen des Zweckes des Vereins, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung muss ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, schriftliche Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder verlangt werden.

Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an „Frauen helfen Frauen e.V.“ in Friedrichshafen.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

März 2016